

BGer 6B 925/2017 vom 16. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_925_2017

FR: TF 6B 925/2017 du 16 octobre 2017

IT: TF 6B 925/2017 del 16 ottobre 2017

Regeste

6B_925/2017: Einstellung (Verstösse gegen das Planungs- und Baugesetz); Anfechtung eines Zwischenentscheids; Verjährung; 6B_1048/2017: Nichtanhandnahme (Amtsmissbrauch) und Einstellung (Verstösse gegen das Planungs- und Baugesetz); Anfechtung eines Zwis... | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht vereinigt mehrere Verfahren, wenn diese in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen, namentlich, wenn sie sich gegen denselben Entscheid richten und wenn sie die gleichen Parteien sowie ähnliche oder gleiche Rechtsfragen betreffen (BGE 133 IV 215 E. 1; 126 V 283 E. 1; je mit Hinweisen). Da diese Voraussetzungen erfüllt sind, rechtfertigt es sich, die Beschwerden gestützt auf Art. 71 BGG in sinngemässer Anwendung von Art. 24 Abs. 2 lit. b BZP zu vereinigen und in einem einzigen Entscheid zu beurteilen.

E. 2

Da das von den Beschwerdeführern im Verfahren 6B_925/2017 eingereichte Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 4. September 2017 nach dem angefochtenen Entscheid datiert (act. 8), ist es als echtes Novum im vorliegenden Verfahren unbeachtlich (Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 139 III 120 E. 3.1.2 mit Hinweis). Sodann sind sie mit ihrer Rechtschrift vom 19. September 2017 nicht zu hören (act. 7). Der vorinstanzliche Entscheid ging ihnen am 25. Juli 2017 zu. Die 30-tägige Frist um die Beschwerde einzureichen, endete am 14. September 2017 (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG). Die ergänzende Eingabe ist verspätet. Gleich verhält es sich im Verfahren 6B_1048/2017 beim Schreiben des Beschwerdeführers vom 24. September 2017 (act. 7).

E. 3

Im Falle eines bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids hat die mit der neuen Entscheidung befasste kantonale Instanz ihrem Urteil die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet wird, zugrunde zu legen. Jene bindet auch das Bundesgericht, falls ihm die Sache erneut unterbreitet wird. Aufgrund dieser Bindungswirkung ist es den erneut mit der Sache befassten Gerichten wie auch den Parteien - abgesehen von allenfalls zulässigen Noven - verwehrt, der Überprüfung einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu Grunde zu legen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts

Rechnung zu tragen (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1; 135 III 334 E. 2; Urteil 6B_540/2015 vom 26. August 2015 E. 1; je mit Hinweisen. Das Bundesgericht erwog im Rückweisungsentscheid vom 16. Mai 2017 (Verfahren 6B_761/2016), die Vorinstanz verneine die Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers und trete nicht auf seine Beschwerde gegen die Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügung ein (E. 2.2). Da die Tatbestände der Begünstigung und der ungetreuen Amtsführung keine individuellen Rechtsgüter schützen würden, sei der Beschwerdeführer diesbezüglich nicht Geschädigter im Sinne von Art. 115 StPO (E. 3.4.1). Weil die privaten Interessen des Beschwerdeführers mitgeschützt seien, sei er in Bezug auf den Tatbestand des Amtsmissbrauchs grundsätzlich zur Beschwerdeerhebung legitimiert (E. 3.4.2). Hinsichtlich der Verletzung des Amtsgeheimnisses spreche ihm die Vorinstanz die Legitimation zu Recht ab (E. 3.4.3). Die Bestimmungen des Waldgesetzes, namentlich diejenigen zum Mindestabstand der Bauten und Anlagen vom Waldrand, dessen Widerhandlung der Beschwerdeführer zur Anzeige gebracht habe, würden nicht dem Schutz nachbarlicher Interessen, mithin nicht den Interessen des Beschwerdeführers, dienen. Dieser sei somit nicht Geschädigter im Sinne des Strafprozessrechts (E. 3.4.4). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz schützten Bauvorschriften nicht immer nur öffentliche Interessen; sie würden ausser den Interessen der Allgemeinheit auch oder in erster Linie dem Schutz der Nachbarn dienen. Nach der Rechtsprechung komme den Bestimmungen über die äusseren Abmessungen der Gebäude und die Ausnützung des Bodens auch eine nachbarschützende Funktion zu. Daher sei der Vorinstanz nicht zu folgen, soweit sie erwäge, direkt geschädigt durch die vom Beschwerdeführer behaupteten Baurechtsverstösse (u.a. überhohe Baute) wäre die Öffentlichkeit und nicht der Beschwerdeführer (E. 3.4.5). Das Bundesgericht erachtete den Beschwerdeführer in Bezug auf den Tatbestand des Amtsmissbrauchs und die angezeigte Verletzung des PBG bezüglich der überhohen Baute grundsätzlich zur Beschwerdeerhebung legitimiert und wies die Vorinstanz daher an, diesbezüglich auf seine Beschwerde einzutreten und die Sache materiell zu prüfen (E. 3.4.6).

E. 4.1

Soweit die Vorinstanz auf die Beschwerde eintritt, heisst sie diese gut und hebt die Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft auf und weist die Sache im Sinne der Erwägungen an diese zurück. Insofern handelt es sich beim angefochtenen Entscheid um einen Rückweisungsentscheid. Dieser schliesst das Verfahren nicht ab; es ist ein selbstständig eröffneter Zwischenentscheid. Unter dem Vorbehalt der hier nicht gegebenen Fälle von Art. 92 BGG ist die Beschwerde gegen einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid nur zulässig, wenn dieser einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll (BGE 142 III 798 E. 2.2; 139 IV 113 E. 1 S. 115 ; 135 I 261 E. 1.2 S. 263; je mit Hinweisen). Die Ausnahme ist restriktiv zu handhaben, zumal die Parteien keine Rechte verlieren, wenn sie sich nicht selbstständig gegen einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG wenden können, da sie ihn mit dem Endentscheid anfechten können (Art. 93 Abs. 3 BGG ; BGE 133 IV 288 E. 3.2 S. 292). Nach konstanter Rechtsprechung obliegt es dem Beschwerdeführer im Einzelnen darzulegen, dass die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1

BGG erfüllt sind, soweit diese nicht offensichtlich vorliegen, ansonsten auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ist (BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801; 141 III 80 E. 1.2 S. 81; je mit Hinweisen).

E. 4.2

Im Verfahren 6B_925/2017 äussern sich die Beschwerdeführer nicht zur Frage, ob der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Indes legt der Beschwerdeführer im Verfahren 6B_1048/2017 dar, er erleide einen solchen Nachteil, weil ihm die Vorinstanz die Beschwer bezüglich des Bauens ohne Baubewilligungen im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung verweigere (Beschwerde S. 4 Ziff. 6 und S. 5 Ziff. 7). Dieser Einwand ist unbegründet. Die Vorinstanz kommt lediglich dem bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid nach, wenn sie erwägt, der Beschwerdeführer sei im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung - betreffend Verdacht des Bauens ohne Baubewilligung - nicht als Geschädigter zu betrachten (Beschluss S. 3 E. 3.a) aa) und S. 4 E. 3.b)). Bei blossen Rückweisungsentscheiden fehlt es in der Regel an einem nicht wieder gutzumachenden Rechtsnachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG . Es muss sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln. Ein solcher liegt nur vor, wenn er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen späteren End- oder anderen Entscheid nicht mehr behoben werden kann (BGE 141 IV 289 E. 1.1 f.; 284 E. 2.2; je mit Hinweis). In der blossen Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens liegt grundsätzlich kein Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (BGE 133 V 477 E. 5.2.1 mit Hinweisen). Im angefochtenen Entscheid wird das weitere Vorgehen der Staatsanwaltschaft entgegen den sinngemässen Vorbringen des Beschwerdeführers (Beschwerde S. 4 f. Ziff. 6 f.) nicht derart festgelegt, dass ihr keinerlei Entscheidungsspielraum mehr zustünde. Auf die Beschwerde im Verfahren 6B_1048/2017 ist daher nicht einzutreten.

E. 4.3

Im Verfahren 6B_925/2017 machen die Beschwerdeführer geltend, ein Vorabentscheid zur Frage der Verjährung würde das Verfahren unmittelbar beenden und einen bedeutenden Aufwand an Zeit sowie Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen. Die Staatsanwaltschaft habe mitgeteilt, dass sie beabsichtige, ein baurechtliches Gutachten einzuholen. Zusätzlich müssten neben den Beschwerdeführern auch der ehemalige Bauchef der Gemeinde, Z._____, der ehemalige Hochbaupräsident, V._____, und W._____, Mitarbeiter der von der Gemeinde mit der Bauabnahme betrauten B._____ AG, einvernommen werden. Zudem müssten weitere Personen wie zum Beispiel der Bauführer, der Architekt, etc. einvernommen und weitere Sachverständige gehört werden. Anders als im Entscheid 6B_109/2015, bei welchem der rechtserhebliche Sachverhalt bereits umfassend abgeklärt worden sei, seien im vorliegenden Fall bislang Untersuchungshandlungen unterblieben (Beschwerde S. 5 f.). Die Frage, ob die Verfolgungsverjährung bezüglich der Widerhandlungen gegen das PBG bereits eingetreten ist bzw. wann diese zu laufen begonnen hat, muss vorliegend nicht vertieft werden. Selbst wenn das Bundesgericht zum Schluss kommen würde, entsprechend den Ausführungen der Beschwerdeführer sei die Verjährung bei den Widerhandlungen gegen das PBG bereits eingetreten oder so unmittelbar bevorstehend, dass es zeitlich nicht mehr möglich sei, Einvernahmen etc. durchzuführen (Beschwerde S. 8), würde dies nicht sofort einen Endentscheid herbeiführen. Die Beschwerdeführer scheinen zu verkennen, dass nicht nur Widerhandlungen gegen das PBG Verfahrensgegenstand sind, sondern es auch um einen

allfälligen Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) der mitverzeigten Personen geht. Dass auch beim Amtsmissbrauch die Verfolgungsverjährung bereits eingetreten ist oder der baldige Eintritt droht (vgl. Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB), ist weder dargelegt noch ersichtlich.

E. 5

Die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG sind nicht erfüllt, weshalb auf die Beschwerden nicht einzutreten ist. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss den Beschwerdeführern aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.